



AMTLICHER TEIL

VII. Satzung vom 19.12.2007 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.1997

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) in seiner Sitzung am 18.12.2007 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 – Ausschüsse erhält folgende Fassung:

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Befugnisse der Ausschüsse werden durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt (Anlage zur Geschäftsordnung) geregelt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in zu übertragen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

§ 10 (Abs. 2) – Aufwandsentschädigung/Verdienstaufschlag erhält folgende Fassung:

§ 10 Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschlagsatz

- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (Entsch VO). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen erhalten darüber hinaus Sitzungsgeld auch für die Sitzungen von Unterausschüssen der Fachausschüsse des Rates. Die Bildung solcher Unterausschüsse ist dem Rat von den Fachausschüssen anzuzeigen. Der Rat kann der Bildung binnen einer Frist von 30 Tagen widersprechen.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 11 Verträge

:

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten, der Kämmerer/die Kämmerin, die Fachbereichsleiter/innen, der/die Betriebsleiter/in der Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen und die Geschäftsführer/innen der städt. Gesellschaften.

§ 12 a – Personalangelegenheiten erhält folgende Fassung:

§ 12 a – Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

Kommt die Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Bediensteten gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2007
 Werner Breuer
 Bürgermeister

* * * * *

Satzung vom 19.12.2007 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Würselen für das Jahr 2008 (Hebesatzsatzung 2008)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuerergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4168) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2008 beschlossen:

§1 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf

435 v.H.

festgesetzt.

§ 2 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 391 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19.12.2007
Werner Breuer
Bürgermeister

* * * * *

**Satzung vom 19.12.2007
über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung
für die Stadtkasse der Stadt Würselen
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung zur Liquiditätssicherung beschlossen:

**§ 1
Kredit zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 € festgesetzt

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19.12.2007
Werner Breuer
Bürgermeister

* * * * *

**III. Änderungssatzung vom 19.12.2007
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2003**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.12.2007 die folgende Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,50 Euro**.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche **1,12 Euro**.

Artikel III

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle eines Eigentumswechsel ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.

Für die Zeit vom ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist auch der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) gebührenpflichtig.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

Artikel IV

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt **26,00 Euro/m³** abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2003 der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19.12. 2007
 Werner Breuer
 Bürgermeister

* * * * *

I. Änderungssatzung vom 19.12.2007 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.88 (GVBL S. 250) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich | 31,19 € |
| | zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben. | |
| b) | Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter | |
| | von 120 Liter Volumen | 7,47 € |
| | von 240 Liter Volumen | 14,94 € |
| | von 770 Liter Volumen | 47,95 € |
| | von 1.100 Liter Volumen | 68,50 € |

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben. Die Veranlagung wird im darauf folgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtigt bzw. durchgeführt.

(2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l von jährlich und | 124,76 € |
| b) | für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l von jährlich und | 249,52 € |
| c) | für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l von jährlich und | 779,75 € |
| d) | für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l von jährlich | 1.122,84 € |

erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.

- (3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.

Der Kaufpreis beträgt
für einen 70-Ltr. Müllsack

4,85 €

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. und 2. Wohnsitz, den festgesetzten Einwohnergleichwerten sowie nach dem Grundstück gem. der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.

Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner/Einwohnergleichwert jährlich

24,27 €

erhoben.

- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gem. der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von

24,27 €

pro 24 l Behältervolumen erhoben.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2007
Werner Breuer
Bürgermeister

* * * * *

IV. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen (Straßenverzeichnis) vom 19.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Würselen - Straßenverzeichnis -

I = Reinigung inklusive Winterwartung auf Fahrbahnen durch die Stadt (weil verkehrswichtig und gefährlich)

II = Reinigung - ausgenommen die Winterwartung - auf Fahrbahnen durch die Anlieger; keine Winterwartung der Fahrbahnen durch Stadt oder Anlieger

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Aachener Str.	1-165 und 2-130 hinter 130 bzw. 165 = außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X	
Ackerstr.			X
Adamsmühle	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Adenauerstr.		X	
Ahornstr.	1-7 und 2-12	X	
Ahornstr.	9-33 und 20-30		X
Akazienstr.			X
Alte Feuerwehr	Privatstraße		X
Alte Furth	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Alte Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Alter Schüttsberg		X	
Alter Schulhof		X	
Am alten Kaninsberg	1-7 und 2-20	X	
Am alten Kaninsberg	ab Einmündung Bert-Brecht-Str. bis Wirtschaftsweg		X
Am Berg			X
Am Düstergäßchen	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße - Übertragung der Reinigung gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Am Förderturm			X
Am großen Pohl	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Am Güterbahnhof			X
Am Haushof	1-3 und 2 (von Haaler Str. bis Einmündung Sackgasse)	X	
Am Haushof	4-40 und 5-9		X
Am Höfeviertel	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße - . Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Am Johanniterhof			X
Am Kaiser		X	
Am Kuckhof			X
Am Luftschacht			X
Am Mühlenhaus		X	
Am Neuhof			X
Am Sägewerk			X
Am Stevenhof			X
Am Weiweg		X	
Am Wisselsbach		X	
Am Zehnthof			X
An Kuckum			X
An Steinhaus		X	
An Wilhelmstein		X	
An den Kreuzgärten	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße - . Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
An den Quellen	11-19 und 16-18, 24-28, 36-48	X	
An den Quellen	3-9 und 2-14, 20-22, 30-34		X
An der Glocke			X
An der Königsgrube	Privatstraße		X
An der Landwehr			X
Auf dem Gewinn			X
Auf dem Tropfenbruch			X
Auf der Komm			X
Auf der Weide			X
Amselweg	Privatstraße		X

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Ankerstr.		X	
Annastr.			X
Anselm-Feuerbach-Str.			X
Ath	5-21 und 2-8	X	
Ath	1-3 und 3a Privatstraße		X
Ather Str.		X	
Bachstr.			X
Bahnhofstr.		X	
Balbinastr.			X
Barbarastr.	1-13 und 2-16	X	
Bardenberger Gäßchen			X
Bardenberger Str.	1-5, 13-91 und 12-146	X	
Bardenberger Str.	7-11		X
Batzkuhler Weg	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße: bis zur Einmündung der von-Plettenberg-Str.	X	
Batzkuhler Weg	Hinter von-Plettenberg-Str. bis Hauptstr.		X
Beethovenstr.	7-11 und 6	X	
Beethovenstr.	1-5, 13-23 und 2-4, 8-14		X
Bendenweg			X
Bergstr.		X	
Bert-Brecht-Str.	1-49 und 2-10, 24-44	X	
Bert-Brecht-Str.	12-22		X
Bertha-von-Suttner-Str.			X
Birk			X
Birkenstr.		X	
Birker Weg			X
Bissener Str.		X	
Bossekuhler Weg			X
Brahmsstr.			X
Braunfelder Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Broicher Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Broicher Str.	1-249, 6-24, 110-112, 140-144 und 230-296	X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II
Broicher Str.	114-138		X
Brückweg			X
Brunnenstr.		X	
Buchenstr.			X
Burgstr.	23a-31 und 18-20	X	
Burgstr.	1-23, 43, 22-32 u. dahinter bis Bardenberger Str. (Nr. 127)		X
Burg Wilhelmstein	Privatstraße		X
Buschstr.	7-65 und 12-50	X	
Buschstr.	6		X
Buschweide			X
Carlo-Schmid-Str.		X	
Carlshof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
De-Gasper-Str.		X	
Dobacher Str.	1-127 und 2a, 28-148	X	
Dobacher Str.	2-20, 26 und 26a		X
Dommerswinkel			X
Dommerswinkel	21-111 und 16-112 Nur Winterdienst		
Dorfstr.		X	
Dornhof			X
Dr.-Hans-Böckler-Platz		X	
Drischer Str.	9-79 und 4-82	X	
Drischer Str.	1-3		X
Drischfeld		X	
Drosselweg			X
Droste-Hülshoff-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Duffesheider Weg	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Dürerstr.		X	
Eibenstr.			X
Eichendorffstr.			X
Eichenstr.			X
Eifelblick		X	

Elchenrather Str.	1-3 und 4-52	X	
Elchenrather Str.	17-71 und 60-116		X
Elchenrather Weide	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Elisastr.			X
Elisabeth-Englerth-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Elly-Heuss-Knapp-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Elsa-Brandström-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Emil-Nolde-Str.			X
Endstr.			X
Erlenstr.			X
Eschenstr.			X
Eschweilerstr.		X	
Euchener Str.		X	
Fabrikgasse			X
Fahrloch	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Feldstr.		X	
Fichtenstr.			X
Finkenweg	Privatstraße		X
Fliederweg			X
Flußweg			X
Fontanestr.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Franz-Marc-Str.			X
Franzstr.			X
Friedhofstr.		X	
Friedrichstr.		X	
Fronhofstr.	3-59 und 2-58	X	
Fronhofstr.	61-67 Privatstraße		X
Gartenstr.			X
Gerhart-Hauptmann-Str.	1-13 und 2-4a	X	
Gerhart-Hauptmann-Str.	15-19, 6-16 und Garagengrundstücke		X

Geschwister-Scholl-Str.			X
Ginsterweg			X
Glück-Auf-Str.			X
Goethestr.			X
Gouleystr.	1-51, 93-173 und 2-42, 104-152	X	
Gouleystr.	57-85, 177 und 54-70, 154		X
Gracht	3-29 und 10	X	
Grevenberger Str.	1-45 und 2-52	X	
Grevenberger Str.	55-79 und gegenüberliegende Seite		X
Grindelstr.		X	
Grüner Weg	1-23 und 2-32	X	
Grüner Weg	25-29		X
Grünewald		X	
Grünplatz			X
Gut Klösterchen	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Gut Paffenholz	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Gut Wambach	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Haaler Dreieck		X	
Haaler Str.		X	
Händelstr.			X
Hansemannstr.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - teilweise Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X
Hauptstr.	9-345 und 2-310 hinter 345-439 und hinter 310-332 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X	
Hauptstr.	1-7		X
Heidegarten			X
Heidestr.		X	
Heimstr.			X
Heinestr.			X
Heinrichstr.			X
Helleter Feldchen	11-75 und 2-56, 68-84	X	
Helleter Feldchen	58-66		X

Herderstr.	1-15 und 2-4	X	
Herderstr.	17-29 und 8-22		X
Hesseler Str.			X
Hermann-Sudermann-Str.			X
Hildburghäuser Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße - . Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Holbeinstr.			X
Honigmannstr.		X	
Hüpchensweid	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Huferhof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Im Grötchen		X	
Im Hühnerwinkel			X
Im Winkel			X
In den Pützbenden	1-5 und 2-4	X	
In den Pützbenden	12-20		X
In der Dell			X
In der Herg			X
Industriestr.		X	
Ingeborg-Bachmann-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Jahnstr.			X
Jens-Otto-Krag-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße - . Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.	X	
Johannes-Rau-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße - . Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Johnens Gäßchen			X
Joststr.			X
Jülicher Str.		X	
Käthe-Kollwitz-Str.	7, Garagengrundstücke und 8-18	X	
Käthe-Kollwitz-Str.	9-17 und 20-36		X
Kaisersfeldchen			X
Kaiserstr.		X	
Kaisersruher Str.		X	
Kamper Gracht			X
Kapellenstr.			X

Karl-Carstens-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.	X	
Karlstr.			X
Kasinoplatz			X
Kasinostr.	1a-43 und 2-46	X	
Kasinostr.	45, 47 und 48		X
Kastanienstr.			X
Kelleter Str.			X
Kerstengasse			X
Kerzeley Weg			X
Kesselsgracht	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.	X	
Kiefernstr.			X
Kirchenstr.	1-49 und 2-68	X	
Kirchenstr.	21-33 und 2a		X
Kleine Str.			X
Klosterstr.		X	
Knappschaftsstr.			X
Kneippstr.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Knopp	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Kohlscheider Str.	K 1 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Kolpingstr.	7-13 und 4-26		X
Krefelder Str.	1-57b und 2-28 ab Einmündung K 30 (59-119 und 32-140) außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X	
Kremerstr.			X
Kreuzplatz	9, 10, 11	X	
Kreuzplatz	5, 6, 7 und Flurstück 143		X
Kreuzstr.	19-75 und 22-96	X	
Kreuzstr.	1-9 und 2-16		X
Krottstr.		X	
Küttgensallee	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Kurt-Tucholsky-Str.			X
Lärchenweg			X

Landgraben	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Langau		X	
Lehnstr.		X	
Lessingstr.	21 bis Ende und 44 bis Ende	X	
Lessingstr.	1-19 und 2-34		X
Lindenplatz	1-5, 19 und 2-32	X	
Lindenplatz	7-17		X
Lindener Str.		X	
Lindenstr.		X	
Lothsief	16-24 und 17-25	X	
Lothsief	1-12		X
Luciastr.		X	
Ludwigstr.			X
Lümeth			X
Maarhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X
Maarstr.		X	
Magnolienweg			X
Maischlackhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X
Maria-Merian-Weg			X
Marienstr.	4-34 und 3-41	X	
Markt		X	
Marshallstr.		X	
Martin-Luther-King-Str.		X	
Mauerfeldchen	1-47 und 44-104	X	
Mauerfeldchen	22-42 (Privatstraße)		X
Mauergäßchen			X
Meisberg	3-14	X	
Meisberg	1, 2a, 2b		X
Menzelstr.			X
Merzbrück	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Merzbrücker Weg			X
Mildred-Scheel-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustr. - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X

Mittelstr.	69-87 und 32-42, 50-74a	X	
Mittelstr.	1-43, 6-30 und 42a-48		X
Mitterrandstr.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Monnetstr.		X	
Morlaixplatz		X	
Morsbacher Str.	7-19, 29-89, 6-52	X	
Morsbacher Str.	21-27, 103-119 und 52a, 54-90		X
Mozartstr.		X	
Mühlenweg		X	
Nadlerweg	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - teilw. Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Nassauer Str.	1-43 und 2-38	X	
Nassauer Str.	45-63		X
Nellessenstr.			X
Neue Furth	31, 26-38	X	
Neue Furth	1-27 und 2-24		X
Neuhauser Str.		X	
Neusener Str.		X	
Neustr.	1-103 und 4-40	X	
Neustr.	75-77		X
Niederbardenberger Str.	1a-49 und 2a-50	X	
Niederbardenberger Str.	1, 1b, 3-9		X
Nordstr.	1-115 und 2-76	X	
Nordstr.	125-167 und 78-120		X
Oppener Str.	1-97, 115-151 und 2-148	X	
Oppener Str.	99-113a		X
Oststr.	1-17, 47-63 und 2-52	X	
Oststr.	21-45 (27-35 Privatstraße)		X
Otto-Dix-Str.			X
Ottostr.			X
Palmestr.		X	
Pappelstr.	1-5 und 2	X	
Pappelstr.	4-32		X

Parkstr.			X
Paulinenstr.	Ab Südstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X	
Paul-Klee-Str.			X
Pestalozzistr.			X
Pfarrer-Thomé-Str.			X
Pley	1-39 und 2-18	X	
Pley	22-48		X
Pleyer Str.		X	
Poststr.		X	
Pricker Str.			X
Pützgracht			X
Pumpermühle	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Quemberwinkel	Privatstraße		X
Rathausstr.	1-7 und gegenüber, 21-24	X	
Rathausstr.	8-20		X
Ravelsberger Allee	Privatstr.		X
Ravelsberger Str.		X	
Réostr.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Rethelstr.			X
Ringstr.		X	
Robert-Koch-Str.			X
Römerweg			X
Röntgenweg			X
Roseggerstr.			X
Rosengarten			X
Rotdornweg			X
Rotthof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Rudolf-Blum-Str.			X
Rudolfstr.			X
Salmanusmühle	Landwirtschaftliches Anwesen		X
Salmanusplatz	6-11	X	
Salmanusplatz	1-5		X

Salmanusstr.			X
Salmanusstr.	7-23 und 44-54 nur Winterdienst		
Sandberg			X
St.-Jobser-Str.	49-53 und 48-58	X	
St.-Jobser-Str.	5-35 und 6-44, Kapelle		X
Sauerbruchstr.		X	
Scherberger Feld			X
Scherberger Str.		X	
Schillerstr.			X
Schleibacher Weg	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Schloßgasse			X
Schloßstr.	1-25 und 2-24	X	
Schloßstr.	26-28 und 27-33		X
Schönbrunner Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße - . Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Schubertstr.			X
Schützberg		X	
Schützenstr.			X
Schulstr.	1a-33 und 2-26	X	
Schulstr.	Ab Einmündung Helleter Feldchen / Dommerswinkel 43		X
Schumanstr.		X	
Schweilbacher Str.	1-149 und 4-204	X	
Schweilbacher Str.	206-214 und 216-226 und jeweils gegenüber		X
Sebastianusstr.		X	
Semmelweisstr.			X
Solvaystr.			X
Sonnenweg			X
Spitzwegstr.			X
Starenweg			X
Stegerstr.		X	
Steinacker			X
Steinbruchhaus	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Stifterstr.			X

Stöckergäßchen			X
Stolberger Str.	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Südstr.		X	
Talblick			X
Talstr.		X	
Tannenweg		X	
Tellebenden		X	
Teuterhof	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Teutstr.		X	
Theodor-Storm-Str.			X
Thomas-Mann-Str.			X
Tittelsstr.	1-67 und 2-70 Ab Ausbauende außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X	
Uhlandstr.			X
Ulmenstr.			X
Virchowstr.			X
Von-Arnim-Str.			X
Von-Goerschen-Str.	Zum 31.12.2007 teilweise noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Von-Plettenberg-Str.	Zum 31.12.2007 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X
Wagnerstr.			X
Waldstr.			X
Waldstr.	5-8 und 13-28 nur Winterdienst		
Weidener Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Weißdornstr.			X
Werscher Str.	1-17 und 4-14	X	
Werscher Str.	29-55 und 28-54		X
Weststr.		X	
Wichernstr.			X
Wiesenhof			X
Wilhelm-Bock-Str.			X

Wilhelm-Gülpen-Str.			X
Wilhelmstr.	5-9, 15-56, 6-8, 18-54	X	
Wilhelmstr.	3, 4, 11, 12 und 13		X
Willibrordstr.		X	
Willy-Brandt-Ring	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Wolfgang-Borchert-Str.			X
Wolfsfurth	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -		
Zaunkönigweg			X
Zechenstr.		X	
Zedernstr.			X
Zeisigweg			X
Zum Holzweg			X
Zum Wurmatal	1, 1e-33 und 2-24	X	
Zum Wurmatal	1b-1d Privatstraße		X

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19.12.2007
 Werner Breuer
 Bürgermeister

* * * * *

Entgeltordnung vom 19.12.2007 für die Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen

§ 1 Entgelt

- (1) Für die Teilnahme an den Kursen der Jugendkunst- und Musikpflege der Stadt Würselen sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer.
- (3) Für die Teilnahme an Kursen für Eltern und Kinder sind Entgelte sowohl für Eltern als auch für Kinder zu entrichten.

§ 2 Art und Höhe der Entgelte

Die Kursentgelte richten sich nach der Dauer der Kurse, der Anzahl der Kursstunden und der Gruppenstärke.

- (1) Für Kunstkurse ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 erforderlich.

<u>Dauer</u>	<u>Entgelte</u>
45 Min.	2,20 Euro wöchentlich
60 Min.	2,90 Euro wöchentlich
90 Min.	4,40 Euro wöchentlich
120 Min.	5,80 Euro wöchentlich

- (2) Musikkurse:

Einzelunterricht: 30 Min.	14,30 Euro wöchentlich
Gruppe mit 4 Teilnehmern: 45 Min.	5,50 Euro wöchentlich
Gruppe mit 10 Teilnehmern: 45 Min.	2,20 Euro wöchentlich

§ 3 Entgelte, die nicht der Entgeltordnung unterliegen

- (1) Unterrichtsmaterialien werden in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Kosten werden auf die Teilnehmer umgelegt.
- (2) Es werden pro Kurs Verwaltungskosten in Höhe von 5,50 Euro erhoben.

§ 4 Entgeltfreiheit, Entgeltermäßigung

- (1) Von den Entgelten werden auf Antrag befreit:
 - Inhaber/Inhaberinnen des "Würselen-Pass"
 - Empfänger von SGB II- und SGB XII-Leistungen.
 Die Entgeltbefreiung gilt nur für jeweils einen Kurs der Kunstpflege und der Musikpflege. Einzelunterricht ist von der Entgeltbefreiung ausgeschlossen.
- (2) Inhaber der Familienkarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 15% auf alle Kursangebote.
- (3) Besucht ein Kind mehr als einen Kurs, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20% erteilt.
- (4) Ermäßigungen und Befreiungen können nur gewährt werden, wenn der erforderliche Nachweis bei der Anmeldung vorliegt. Es ist nur eine Form der Ermäßigung wirksam.

§ 5 Zahlungsweise

Die Teilnehmerentgelte werden per Lastschriftverfahren einbehalten. Die Einverständniserklärung zum Bankeinzug erfolgt mit der Anmeldung und ist ausschließlich bezogen auf das laufende Kursjahr. Es werden keine Barzahlungen entgegengenommen. Eine Zahlung in Teilbeträgen (maximal vier Raten) ist ab einer Kursgebühr von 100,00 € möglich.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt

- (1) Vorzeitiges Ausscheiden aus den Kursen entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Entgeltes. Ein Rücktritt nach dem 1. Unterrichtstag ist möglich vor dem nächsten Unterrichtstag und entbindet von der Zahlungsverpflichtung, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt dem Kulturbüro schriftlich, telefonisch oder persönlich angezeigt worden ist. Eine Rücktrittserklärung beim jeweiligen Dozenten ist nicht wirksam.
- (2) Teilnehmerentgelte für nicht zustande gekommene Veranstaltungen werden nicht erhoben.
- (3) Zuviel gezahlte Entgelte gemäß § 4 und § 6 Abs.1 werden auf Antrag auf Vorlage der Einzahlerquittung zurückerstattet, und zwar im Laufe des Kursjahres.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verletzungsmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19.12.2007
Werner Breuer
Bürgermeister

* * * * *

Haushaltssatzung vom 14.12.2007 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen am 14.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Nordkreis Aachen voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	EUR	2.761.200
in der Ausgabe auf	EUR	2.761.200

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	EUR	291.100
in der Ausgabe auf	EUR	291.000

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur Deckung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Umlagebedarf für das Haushaltsjahr 2008** beträgt **463.800 €**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur im Rahmen des § 82 GO NRW a. F. zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Über die Leistungen dieser Ausgaben entscheidet der Verbandsvorsteher im Einzelfall bis zur Höhe von 50 % je Haushaltsstelle, höchstens jedoch bis zu 2.500 €. Als geringfügig im Sinne des § 82

Abs. 1 Satz 5 GO NRW a. F. gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € bei einer Haushaltsstelle.

Mehrausgaben, die den Haushalt infolge entsprechender Mehreinnahmen (§ 17 GemHVO a. F.) nicht belasten und Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Rechtsvorschriften zu leisten sind und auf deren Berechnung die Volkshochschule Nordkreis Aachen keinen Einfluss hat, gelten als unerheblich, soweit ihre Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 5 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 11.12.2007, Aktenzeichen 15.1/12/11 - bo-, erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2007

Koerlings
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

* * * * *

Beteiligungsbericht 2007

Die Stadt Würselen hat den Beteiligungsbericht 2007 herausgegeben. Mit dem Beteiligungsbericht gibt die Stadt Würselen jährlich aktuell Auskunft über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

Der Bericht soll vor allem die Entscheidungsträger im Stadtrat und in der Verwaltung über die Struktur der bestehenden wirtschaftlichen Beteiligungen informieren, um sie damit bei ihrer verantwortungsvollen Steuerungsaufgabe als Aufsichtsrats- oder Gesellschaftsvertreter zu unterstützen. Er soll aber darüber hinaus auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Würselen fundierte Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung ihrer Stadt geben.

Der Bericht ist im Internet auf der Homepage der Stadt Würselen bei www.wuerselen.de unter Service/Download abrufbar bzw. einzusehen. Darüber hinaus wird er nach § 112 Abs. 3 GO NRW in der Stabsstelle Controlling, Zimmer 206 im Rathaus, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Würselen, den 10.12.2007
 Werner Breuer
 Bürgermeister

* * * * *

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!
Im Namen des Rates und der Verwaltung
der Stadt Würselen wünsche ich Ihnen
ein frohes Weihnachtsfest und ein friedvolles und
glückliches Neues Jahr.

W. Breuer
 (Werner Breuer)
 Bürgermeister



Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0
 Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Einwohnermeldeamt:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Bauordnungsamt:	montags und dienstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Bauberatung:	dienstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Sozialamt:	montags bis freitags	08.30 Uhr - 09.00 Uhr (ohne Terminabsprache)
		09.00 Uhr - 12.00 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache)
	dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache)
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache)
Jugendamt:	mittwochs ganztätig geschlossen	
Informationsstand:	Allgemeine Öffnungszeiten, mittwochs ganztätig geschlossen	
	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

